



Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete (i.V.m. § 8 BauNBVO)

1.1.1 Beschränkung des Einzelhandels gemäß § 1 (9) BauNBVO
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß Niederzierer Liste nicht zulässig. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Randsortimente sind auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

1.1.2 Zulassung von Ansatzstudios gemäß § 1 (9) BauNBVO
Sonderige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfäche für den Verkauf an letzte Verbraucher sind zulässig, wenn das Sortiment aus eigener Herstellung stammt oder diese ergibt. Die Verkaufsfläche darf maximal 10 % der Betriebsfläche betragen. Höchstens jedoch 700 m².

1.1.3 Ausschluss von Bordelen gemäß § 1 Abs. 9 BauNBVO
Bordelle, bordelartige Einrichtungen oder Betriebe sind im Sinne des § 1 (9) BauNBVO nicht zulässig.

1.1.4 Anlagen für ärztliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind im Gewerbegebiet entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNBVO gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO nicht zulässig.

1.1.5 Im Gewerbegebiet sind entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNBVO Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO nicht zulässig.

1.1.6 Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 10 BauNBVO (Fremdoperfesterstellung)

a) Fremdoperfesterstellung für Sport-Ferien, Flurstück 813 Iw, Flur 5
Zulässig ist ein Sportgeschäft bis zu einer Größe von 200 m² Verkaufsfläche.
Als Kernsortiment sind folgende Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig:
"Sportartikel, Sportgroßgeräte, Campingartikel und Campingartikel" Liste (Nr. 47.46.2 WZ 2008).
Der Verkauf von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.
Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen sind zulässig, wenn die oben formulierten Festsetzungen zum Einzelhandel eingehalten werden. Für die Erweiterung gilt dabei die angegebene Verkaufsflächengröße als Obergrenze.

b) Fremdoperfesterstellung für Elektro-Ferien, Flurstück 342, Flur 5
Zulässig ist ein Elektrogeschäft bis zu einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche.
Als Kernsortiment sind folgende Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig:
"Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte ohne Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülmaschinen, Herde und Öfen)" (aus Nr. 47.54 WZ 2008).
"Elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülmaschinen, Herde und Öfen)" (aus Nr. 47.54 WZ 2008).
Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche sind andere als die oben genannten Sortimente zulässig.
Der Verkauf von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist zulässig.
Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen sind zulässig, wenn die oben formulierten Festsetzungen zum Einzelhandel eingehalten werden. Für die Erweiterung gilt dabei die angegebene Verkaufsflächengröße als Obergrenze.

c) Fremdoperfesterstellung für Plans Kfz, Flurstück 1175 Iw, Flur 5
Zulässig ist ein Kfz-Geschäft bis zu einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche.
Als Kernsortiment sind folgende Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig:
"Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte ohne Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülmaschinen, Herde und Öfen)" (aus Nr. 47.54 WZ 2008).
"Elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülmaschinen, Herde und Öfen)" (aus Nr. 47.54 WZ 2008).
Wohnmöbel, Küchenanrichtungen, Büromöbel (Nr. 47.59.1 WZ 2008).
Der Verkauf von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist zulässig.
Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen sind zulässig, wenn die oben formulierten Festsetzungen zum Einzelhandel eingehalten werden. Für die Erweiterung gilt dabei die angegebene Verkaufsflächengröße als Obergrenze.

d) Fremdoperfesterstellung für Trinkgut, Flurstück 1154, Flur 5
Zulässig ist ein Getränkehandel bis zu einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche.
Als Kernsortiment sind folgende nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig:
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Fachzeitschriften mit Nahrungsmitteln.
Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche ist der Handel mit anderen als den oben genannten Sortimenten zulässig (Randsortimente).
Der Verkauf von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist zulässig.
Erweiterungen und Erneuerungen sind zulässig, wenn die oben formulierten Festsetzungen zum Einzelhandel eingehalten werden. Für die Erweiterung gilt dabei die angegebene Verkaufsflächengröße als Obergrenze.

1.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 3 BauNBVO)

1.2.1 SO 1 (Toom)

SO 1a (Rewe)
Im Sondergebiet 1a ist ein Einzelhandelsbetrieb (Verbrauchermarkt) mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.400 m² und folgenden Sortimenten zulässig:
1. Nahversorgungsrelevante Sortimente nach Niederzierer Liste
2. Sonstige Sortimente als Randsortiment
SO 1b (Aldi)
Im Sondergebiet 1b ist ein Einzelhandelsbetrieb (Discount) mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.250 m² und folgenden Sortimenten zulässig:
1. Nahversorgungsrelevante Sortimente nach Niederzierer Liste
2. Sonstige Sortimente als Randsortiment
SO 1c (Fachmarkt)
Im Sondergebiet 1c sind Kleinfach Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von jeweils unter 800 m² mit insgesamt maximal 1.950 m² Verkaufsfläche zulässig.

1.2.2 SO 2 (Teghli Essen)

Im SO 2 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von jeweils 1.700 m² und nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß "Niederzierer Liste" zulässig. Auf maximal 100 m² der Gesamtverkaufsfläche sind nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente zulässig. Verkaufsflächen sind nur im Erdgeschoss zulässig.

1.2.3 SO 3 (Text Krana)

Das SO 3 dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Bekleidungsmarkt).
(1) Im Sondergebiet 3 ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m² zulässig.
(2) Zulässig ist:
1. Als Kernsortiment sind folgende Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig:
"Bekleidung" (Nr. 47.71 WZ 2008).
2. Auf maximal 401 m² der Gesamtverkaufsfläche sind die folgenden Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig:
Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck (47.72 WZ 2008).
3. Auf maximal 5% der Gesamtverkaufsfläche sind andere als die oben genannten Sortimente als Randsortiment zulässig.

1.2.4 SO 4 (Lawa)

Das SO 4 dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Sonderpostmarkt).
(1) Im Sondergebiet 4 ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 4.000 m² zulässig.
(2) Zulässig ist:
1. Der Handel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gemäß "Niederzierer Liste" ist zulässig.
2. Auf maximal 750 m² der Gesamtverkaufsfläche ist der Handel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß "Niederzierer Liste" zulässig, davon dürfen maximal 50 m² für den Handel mit Waren aus dem Sortiment "Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel" (47.75 WZ 2008) genutzt werden.
3. Auf maximal 500 m² der Gesamtverkaufsfläche ist der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß "Niederzierer Liste" zulässig. Die Verkaufsfläche der Sortimente ist dabei auf 150 m² im Sortiment nach "Niederzierer Liste" beschränkt; der Handel mit Waren aus dem Sortiment "Bekleidung" (47.71 WZ 2008) ist abweichend davon bis zu 300 m² zulässig.

1.2.5 SO 5 (Hombach)

Das SO 5 dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Baumarkt).
(1) Im Sondergebiet 5 ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 16.800 m² zulässig.
(2) Zulässig ist:
1. Als Kernsortiment sind nicht-zentrenrelevante Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig.
2. Auf maximal 600 m² der Gesamtverkaufsfläche ist der Handel mit anderen als den oben genannten Sortimenten zulässig. Die Verkaufsfläche der Sortimente ist dabei auf 150 m² im Sortiment nach "Niederzierer Liste" insbesondere für:
• Heintextilien
• Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
• Fachzeitschriften
• Bekleidung
beschränkt.

1.2.6 SO 6 (L&L)

Das SO 6 dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Lebensmitteldiscount).
(1) Im Sondergebiet 6 ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.050 m² zulässig.
(2) Zulässig ist:
1. Als Kernsortiment sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß "Niederzierer Liste" zulässig.
2. Auf maximal 30% der Gesamtverkaufsfläche ist der Handel mit anderen als den oben genannten Sortimenten zulässig (Randsortimente). Die Verkaufsfläche der Sortimente ist dabei auf 150 m² im Sortiment nach "Niederzierer Liste" beschränkt.

1.3 Mischgebiete (§ 6 BauNBVO)

1.3.1 Im Mischgebiet sind gemäß § 1 (9) BauNBVO nur kleinfachige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von jeweils unter 800 m² mit nicht-zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß Niederzierer Liste zulässig. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Randsortimente sind auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig. Nicht-zentrenrelevante Randsortimente sind zulässig.

1.3.2 Bordelle, bordelartige Einrichtungen oder Betriebe sind im Sinne des § 1 (9) BauNBVO nicht zulässig.

1.3.3 Vergnügungsstätten sind sowohl in überlappend durch gewerbliche Nutzung geprägten Gebieten gemäß § 1 (9) BauNBVO als auch in den übrigen Gebieten gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNBVO nicht zulässig.

Hinweise

Baugrunderverhältnisse:
Hegen der Bodenverhältnisse im Ausmaß ist bei der Baugrundergründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1854 Baugrund - Sticheinbauschweise im Erd- und Grundbau, der DIN 18 198 Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke sowie die Bestimmungen der Baugrunderkundung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beherzigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Baugrunderkundung" zu beachten.
Im Bereich des SO 1 verläuft die Rurbenden. Eine Baugrunderkundung wird vor Neubaugung der Grundstücke empfohlen.

Grundwassererhältnisse:
Der natürliche Grundwasserspiegel liegt nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verdrängert sein. Bei der Ausgestaltung von Anlagen ist ein zusätzlicher Wasserpegel des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Baugrunderkundung" zu beachten.
Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen (z.B. durch keine Grundwasserentwässerung bzw. -abklärung nach kein zulässige Koppen-nach-Erichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

Erdbenenzone:
Die Gemarkung Huchem-Stammeln der Gemeinde Niederzier ist der Erdbenenzone 3 (geologischer Untergrenzkategorie S 2) zuzurechnen.

Anlage zu den Textlichen Festsetzungen: Niederzierer Liste

Nahversorgungsrelevante Sortimente

WZ 2008
Bezeichnung
47.11: 47.2 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
47.73 Apotheken
47.75 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel

Zentrenrelevante Sortimente	WZ 2008	Bezeichnung
47.41	47.41	Datenerfassungsgeräte, periphere Geräte und Software
47.42	47.42	Telekommunikationsgeräte
47.43	47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik
aus 47.51	aus 47.51	Haushaltsbetriebe ohne Behälter (z. B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidbedarf, Handarbeiten sowie Mäherwerkzeuge für Rasenmäher und Flächen
aus 47.53	aus 47.53	Heintextilien (Gardinen, Dekorationsstoffe, Vorhänge)
aus 47.54	aus 47.54	Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte ohne Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülmaschinen, Herde und Öfen)
47.59.2	47.59.2	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
aus 47.59.9	aus 47.59.9	Haushaltsgerätschaften Koch-, Back- und Tafelgeschirr, Schneidwaren, Bestecke
47.59.3	47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien
47.61.0	47.61.0	Bücher
47.62.1	47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitschriften
47.62.2	47.62.2	Sport- und Papierenwaren, Schuh- und Büroartikel
47.76.2	47.76.2	Spezialkleidung (Sportbekleidung, Sportschuhe ohne Sportgroßgeräte, Campingartikel)
aus 47.84.2	aus 47.84.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe ohne Sportgroßgeräte, Campingartikel)
47.85	47.85	Spielwaren, Bastelartikel
47.71	47.71	Bekleidung
47.72	47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
47.74	47.74	Maschinelle und ortsbewegliche Artikel
aus 47.75	aus 47.75	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (über Nahversorgungsrelevanz hinausgehend)
aus 47.76.1	aus 47.76.1	Schreibwaren
47.77	47.77	Uhren und Schmuck
47.78.1	47.78.1	Augenoptik
47.78.2	47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse
47.78.3	47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente	WZ 2008	Bezeichnung
aus 47.51	aus 47.51	Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecke)
47.52.1	47.52.1	Metal- und Kunststoffwaren (u. a. Schrauben und -zubehör, Kleinteilewaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielzeuge für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
47.52.3	47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkbedarf
aus 47.3	aus 47.3	Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge
aus 47.54	aus 47.54	Elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülmaschinen, Herde und Öfen)
47.59.1	47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
aus 47.59.9	aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
aus 47.59.9	aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Platte- und Korbanen (u. a. Drechselwaren, Korbmöbel, Bast und Strohwaren), Kinderswagen
aus 47.59.9	aus 47.59.9	Bedarfsartikel für den Garten, Gartengeräte, Grillgeräte
47.64.1	47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2	aus 47.64.2	Sportgroßgeräte, Campingartikel und Campingartikel
47.76.1	47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u. a. Baumzucht, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenherbierzugnisse, Blumenerde, Blumenerde)
47.76.2	47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.79	47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchswaren

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
SO Sondergebiet

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNBVO

Baugrenze

3. Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
Fußgängerbereich
Einfahrbereich

4. Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

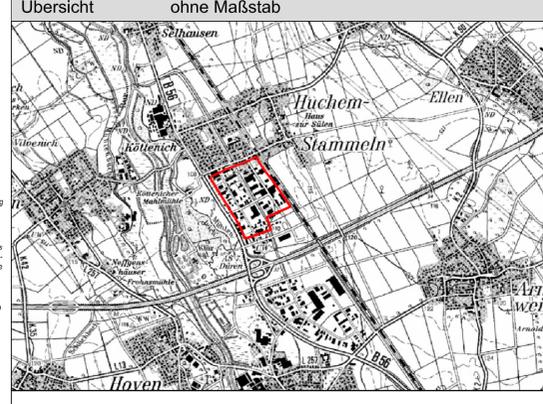
Öffentliche Grünfläche

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB

Wasserfläche

6. Sonstige Planzeichen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsgehtzuzubelastete Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Entwurf	1. Aufstellung Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.	3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier am ... in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich ausliegen.	5. Auslegungsbekanntmachung Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.	7. Befreiung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	9. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu einbezogenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeinsamen Gremiums übereinstimmen und diese die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister
Plangrundlage	2. Bekanntmachung der Aufstellung Dieser Plan wurde auf Grundlage des am ... beschlossenen Bebauungsplans im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier am ... ortsüblich bekannt gemacht.	4. Vorgezogene Behördenbeteiligung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von ... den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ... die zum ... hierzu zu äußern.	6. Öffentliche Auslegung Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ... öffentlich ausliegen.	8. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Niederzier hat den Bebauungsplan am ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Hiermit ist der Bebauungsplan in Kraft.	10. Bekanntmachung Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ... im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Bauabstandsverordnung (BauAbstV) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 686).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729).

Z-NR.:	PM-B-11-08-BP-01-05	MASSSTAB:	1 : 2.000	STAND:	25.04.2014
BEARBEITET:	Sybrandi	GEZEICHNET:	Nowak		

GEMEINDE NIEDERZIER

Bebauungsplan C 25
"Gewerbegebiet Rurbenden"